

Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern

Änderung vom 12. März 2013

GS 38.0077

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 7. Dezember 2004¹ über die Zuteilung von Kontrollschildern wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1981² über die Verkehrsabgaben sowie § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012³, beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit, Gebühren und besondere Abgaben

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle ist zuständig für die Zuteilung der Kontrollschilder.

² Die Gebühren und besonderen Abgaben richten sich nach der Verordnung vom 7. Dezember 2004⁴ über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle.

§ 3 Deponierung

¹ Deponierte Kontrollschilder bleiben für ein Jahr reserviert (Artikel 87 Absatz 1 VZV⁵).

² Die Reservierungsfrist kann mit Zustimmung der Halterin oder des Halters abgekürzt werden.

³ Vor Ablauf der Frist kann die Motorfahrzeugkontrolle auf Antrag der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters die Deponierungsfrist gegen Entrichtung einer Gebühr einmal oder mehrmals verlängern.

1 GS 35.362, SGS 145.38

2 GS 37.762, SGS 341

3 GS 37.1009, SGS 481

4 GS 35.356, SGS 145.36

5 SR 741.51

⁴ Nach Ablauf der Deponierungsfrist kann die Motorfahrzeugkontrolle die Kontrollschilder einer neuen Halterin oder einem neuen Halter zuteilen.

§ 4 Übertragung

¹ Kontrollschilder können an Dritte übertragen werden.

² Die Übertragung unterliegt einer besonderen Abgabe.

§ 6 Grundsatz

¹ Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kann gegen Entrichtung einer besonderen Abgabe¹ die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer (Wunschkontrollschilder) beantragen, falls diese verfügbar ist.

² Die besondere Abgabe ist vor dem Bezug der Wunschkontrollschilder zu entrichten.

³ Bei Wegzug der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters und bei Verlust oder Diebstahl der Wunschkontrollschilder erfolgt keine Rückerstattung der besonderen Abgabe.

§ 7 Absätze 1, 2 und 3

¹ Versteigert werden:

- a. Kontrollschilder für Motorwagen von BL 1 bis BL 20'000,
- b. Kontrollschilder für Motorräder von BL 1 bis 999.

² Die Motorfahrzeugkontrolle kann weitere Kontrollschilder zur Versteigerung bringen.

³ Die Ansätze gemäss § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2004² über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle gelten als Mindestgebote bei der Versteigerung.

§ 8 Veröffentlichung

¹ Die verfügbaren Wunschkontrollschilder werden auf der Internetseite³ der Motorfahrzeugkontrolle sowie auf einer bei der Motorfahrzeugkontrolle einsehbaren Liste veröffentlicht.

² Die Versteigerung findet ausschliesslich auf der Internetseite der Motorfahrzeugkontrolle statt.

II.

Die Verordnung vom 7. Dezember 2004⁴ über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle wird wie folgt geändert:

¹ § 14 Strassverkehrsgesetz BL (GS 37.1009, SGS 481)

² GS 35.356, SGS 145.36

³ www.mfk.bl.ch

⁴ GS 35.356, SGS 145.36

Titel

Verordnung über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben sowie § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012², beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

Die Motorfahrzeugkontrolle ist zuständig für die Erhebung der Gebühren gemäss dem Gesetz vom 25. Juni 1981³ über die Verkehrsabgaben sowie der besonderen Abgaben gemäss § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012⁴.

Zwischentitel nach § 1

B. Gebühren und besondere Abgaben für Fahrzeugzulassungen

§ 3 Buchstabe i

Die Gebühren und die besondere Abgabe für die Übertragung von Kontrollschildern betragen für:

- i. die Übertragung von Kontrollschildern (besondere Abgabe gemäss 140 Fr. § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012⁵)

§ 4 Absatz 1 Einleitungssatz

Die besonderen Abgaben gemäss § 14 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012⁶ betragen:

III.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Liestal, 12. März 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

1 GS 27.762, SGS 341

2 GS 37.1009, SGS 481

3 GS 27.762, SGS 341

4 GS 37.1009, SGS 481

5 GS 37.1009, SGS 481

6 GS 37.1009, SGS 481